

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Satzung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Potsdam vom 10.  
Juli 2003

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

(5) Die Entrichtung der Entgelte nach § 3 erfolgt bis 10 Werktage vor dem Prüfungstermin.

(6) Die Entrichtung der Entgelte für sonstige Dienstleistungen entsprechend der Anlage erfolgt in den Sekretariaten des SZ.

## § 6 Nachweis der Zahlung

Der Nachweis über die Entrichtung des Entgeltes nach § 1 ist bei der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde zu führen, der Nachweis über die Entrichtung des Entgeltes nach § 3 erfolgt vor Prüfungsbeginn gegenüber der/dem Prüfenden.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Anlage

zur Entgeltordnung des Sprachenzentrums

1. Ab der zweiten Wiederholung ist die Teilnahme am Einstufungstest für Studierende philologischer Studiengänge kostenpflichtig. Es wird ein Entgelt von 20 € erhoben.
2. Das Entgelt für die Zweitausstellung eines Zertifikats für eine UNICert-Prüfung beträgt 5 €.
3. Das Entgelt für eine WebCT-Lizenz beträgt 5 €.

## Satzung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Potsdam

Vom 10. Juli 2003

Aufgrund des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung beschlossen.

## § 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Lehrerbildung ist eine zentrale

wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter Verantwortung der Rektorin oder des Rektors gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

## § 2 Aufgaben

Zentrale Aufgabe des Zentrums ist die gemeinsame Gestaltung der Lehramtsstudiengänge durch alle an der Lehrerausbildung sowie Lehrerfort- und -weiterbildung Beteiligten. Dies umfasst Koordinations- und Serviceleistungen ebenso wie eigene Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in den Bereichen Unterricht, Lehrerbildung und Schulentwicklung. Auf der Basis dieser Aktivitäten hat das Zentrum die Aufgabe, innovative Impulse für die Profilierung der Lehrerbildung an der Universität zu formulieren. Insbesondere werden folgende Aufgaben realisiert:

### a) Kommunikation

Das Zentrum organisiert den inner- und außeruniversitären Verständigungsprozess zur Fortentwicklung der Gesamtkonzeption der Lehrerbildung (Potsdamer Modell der Lehrerbildung). Es organisiert dazu Tagungen, Veröffentlichungen und Forschungskolloquien. Diese dienen sowohl der inneruniversitären Verständigung als auch dem regionalen und überregionalen Austausch.

### b) Koordinierung und Unterstützung

Das Zentrum

- erarbeitet in Absprache mit den Fakultäten Rahmendaten für die Studien- und Praktikumsordnungen der Lehramtsstudiengänge. Es unterstützt die Erarbeitung von Kerncurricula sowie die Modularisierung von Studiengängen und nimmt zu den Studienordnungen der Fachbereiche Stellung.
- entwickelt in Kooperation mit den Fakultäten und den übrigen beteiligten Einrichtungen klare Strukturen für Lehre und Studium. Es koordiniert das Lehrangebot und trägt Sorge für die Einhaltung der Strukturvorgaben, die ein ausgewogenes Verhältnis von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen sowie erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen sichern.
- koordiniert die Absprachen mit allen in den verschiedenen Phasen der Lehreraus- und -fortbildung Beteiligten: den Studienseminaren, dem Staatlichen Prüfungsamt, dem Weiterbildungszentrum, dem Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg (PLIB), dem Medienpädagogischen Zentrum (MPZ) und mit sonstigen außeruniversitären Partnern, insbesondere Schulen, Praxisprojekten etc.

c) **Forschung und Entwicklung**

Qualitätssicherung der Lehrerbildung und ihre konzeptionelle Weiterentwicklung muss sich an Standards orientieren und auf empirische Forschung stützen. Sie richten sich sowohl auf Wirkungsforschung von Ausbildungsaktivitäten in den verschiedenen Phasen, auf berufsfeldspezifische Anforderungen, Belastungen und Entwicklungschancen und berufsbiographische Analysen als auch auf allgemein- und fachdidaktische Fragen sowie kooperative Projekte im Bereich der Lehr-/Lern- bzw. Unterrichts- und Schulentwicklungs-forschung. Damit sieht sich das Zentrum nicht in Konkurrenz zu den Fakultäten. Es bietet im Gegenteil eine gemeinsame Arbeitsplattform für Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus den Fächern, der Fachdidaktik, aus der Erziehungswissenschaft, der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die sich an einer forschungsorientierten Profilbildung des Bereichs Lehrerbildung durch interdisziplinäre Forschung beteiligen möchten. Gemeinsame grundlagenorientierte und anwendungsbezogene Forschung ist die Grundlage für enge Kooperation auch in der Lehre, um dadurch die Integration der durch die jeweiligen Bezugsdisziplinen angesprochenen Perspektiven auf Schule, Unterricht und Erziehung zu gewährleisten.

**§ 3 Organisationsstruktur**

(1) Das Zentrum stellt als institutioneller Ort eine Querstruktur zu den Instituten und Fakultäten der Universität dar. Es bündelt die aus den verschiedenen Bereichen kommenden Anforderungen und Informationen und übernimmt damit für das Lehramtsstudium die Funktion einer einheitsstiftenden Anlauf- und Beratungsstelle.

(2) Das Praktikumsbüro wird mit seinen bisherigen Aufgabenbereichen in das Zentrum für Lehrerbildung integriert.

(3) Es wird eine Lern- und Forschungswerkstatt eingerichtet, in der Studierende, Referendarinnen, Referendare und Lehrkräfte aus der Praxis gemeinsam mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität in praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsprojekten arbeiten.

(4) Angehörige des Zentrums für Lehrerbildung sind:

- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Mitglieder der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des Zentrums erbringen.

(5) Vertreterinnen und Vertreter der Kooperationspartner werden im Rahmen der Aufgaben des Zentrums beteiligt.

**§ 4 Leitung**

(1) Das Zentrum wird vom Direktorium geleitet. Dieses entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wissenschaftliche Leiter/die Wissenschaftliche Leiterin.

(2) Das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung besteht aus fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Universität Potsdam. In diesem Kreis sollen alle an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten vertreten sein. Repräsentiert sein sollen dabei auch die Bereiche Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und Fachwissenschaften (die letzteren beiden in jeweils mindestens einem Fach). Außerdem ist der jeweilige Prorektor/die Prorektorin für Lehre Kraft seiner/ihrer Funktion Mitglied des Direktoriums. Zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ein Studierender sind Mitglied mit beratender Stimme. Sie werden von der Rektorin vom Rektor auf Vorschlag des Senats für die Zeit von 3 Jahren bestellt.

(3) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter des Zentrums wird vom Direktorium bestimmt.

(4) Das Direktorium ist für die konzeptionelle Planung verantwortlich. Es unterstützt die Umsetzung des wissenschaftlichen Programms, bahnt Kooperationen mit deutschen und ausländischen Partnern an, fördert die Dokumentation der Arbeitsergebnisse und erstellt einen jährlichen Arbeitsbericht, der dem Wissenschaftlichen Beirat und der Rektorin/dem Rektor vorzulegen ist. Der vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin zu erarbeitende schriftliche Bericht über den Stand, Erfolge und Schwierigkeiten der Zentrumsarbeit, der Einwerbung von Drittmitteln usw. muss vom Direktorium mit Stimmenmehrheit verabschiedet werden.

**§ 5 Geschäftsführung**

(1) Das Zentrum wird nach außen durch den/die Wissenschaftliche Leiter/in vertreten. Er/sie beruft das Direktorium und den Beirat ein, vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums und koordiniert die Arbeit des hauptberuflich am Zentrum tätigen Personals. Er/sie kann mit Zustimmung der übrigen Leitungsmitglieder Aufgaben an andere Zentrumsangehörige übertragen. Er/sie ist gegenüber der Rektorin/dem Rektor in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig.

(2) Der Wissenschaftliche Leiter/die Wissenschaftliche Leiterin ist Vorgesetzte/r der im Zentrum hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(3) Dem Wissenschaftlichen Leiter/der Wissenschaftlichen Leiterin ist ein Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin zugeordnet, der oder die hauptberuflich tätige/r Mitarbeiter/in im Zentrum ist.

(4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Zentrums.

## § 6 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Die Vollversammlung berät vor allem grundsätzliche Fragen der Koordinierung der Arbeit des Zentrums und kann zu Fragen, die die Tätigkeit des Zentrums betreffen, Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen.

## § 7 Kooperationsrat

(1) Der Kooperationsrat hat bis zu 12 Mitglieder, in ihm sind Vertreter der Universität, der zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung und der Ministerien vertreten.

(2) Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Er unterstützt das Zentrum bei der Umsetzung seiner Aufgaben.

## § 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Beirat hat bis zu 10 Mitglieder, die auf Einladung des Direktoriums für die Dauer von in der Regel 3 Jahren tätig sind. Im Beirat sind externe Wissenschaftler, die in den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten des Zentrums ausgewiesen sind, sowie die Kooperationspartner und Adressaten des Zentrums inner- und außerhalb der Universität angemessen vertreten.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Er tagt mindestens einmal jährlich. Er berät das Zentrum bei der Entwicklung und Realisierung seiner Arbeits- und Forschungsaufgaben. Er nimmt Stellung zu konzeptionellen Fragen und den Arbeitsvorhaben des Zentrums und gibt Empfehlungen dazu ab.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### Zweite Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam

Vom 12. Juni 2003

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

#### Artikel 1

Die Magisterprüfungsordnung vom 11. November 1999 (AmBek UP 2/2000, S. 30) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten gemäß § 12 Abs. 2 und 3. Bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern wird das Hauptfach gegenüber den Nebenfächern zweifach gewichtet“.

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### Zweite Satzung zur Änderung der Rahmen- prüfungsordnung für die Diplomstudien- gänge der Universität Potsdam

Vom 12. Juni 2003

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. Juni 2003

<sup>2</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. Juni 2003